

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Novitas BKK durch 18. Nachtrag geändert

Der Verwaltungsrat der Novitas BKK hat im schriftlichen Verfahren nach § 64 Absatz 3a SGB IV beschlossen, die Satzung der Novitas BKK durch einen 18. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesversicherungsamt hat den achtzehnten Nachtrag zur Satzung am 18. Dezember 2020 wie folgt genehmigt:

„Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene achtzehnte Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuches IV genehmigt.“

Der 18. Satzungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Achtzehnter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Höhe der Rücklage

Die Rücklage beträgt 20. v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat diesen 18. Satzungsantrag im schriftlichen Verfahren nach § 64 Absatz 3a SGB IV beschlossen. Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Duisburg, 17.12.2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Betriebskrankenkasse
Dr. Harald Obendiek

Der 18. Satzungsantrag der Novitas BKK ist in allen Geschäftsstellen und Servicecentern zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den 18. Satzungsantrag im Internet auf der Homepage

www.novitas-bkk.de.

Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 19 der Satzung der Betriebskrankenkasse. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Duisburg, den 21. Dezember 2020

Novitas BKK
Der Vorstandsvorsitzende

Frank Brüggemann

Beginn des Aushangs:
22.12.2020

Aushangfrist:
zwei Wochen

Aushang bis:
05.01.2021